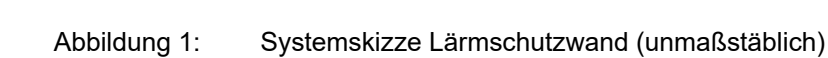




- [illegible]

- 37.0 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) sowie Flächen und Maßnahmen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

- 3.1 Begrünung von Grundstücksfreiflächen
- Es sind zwei standortgerechte Laubbäume mit einem Stammumfang von mind. 10 cm - gemessen in 1 m Höhe - (z.B. Eiche, Buche) zu pflanzen. Die Bäume sind zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Bäume müssen eine Mindestgröße von 8 qm mit einer Mindesttiefe von 1,50 m aufweisen.
- 3.2 Geplante Baumbäume sind: *Alnus x spazhii* (Purpuralie), *Ginkgo biloba* (Ginkgolbaum), männliche Selektion, *Gleditsia triacanthos* 'Skyline' (Dornlose Gleditschie), *Quercus robur* 'Fastigiata' (Ständereiche) oder *Sorbus intermedia* Brouwers (Schwedische Mehlbeere).
- 3.2.2 Dachbegrünung
- Im eingeschrankten Gewerbegebiet sind die Dächflächen auf mindestens 70 % ihrer Gesamtfläche zu begrünen. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten. Die Substrat- und Drainschicht muss eine Dicke von mindestens 15 cm betragen.
- Die Überstellung durch Anlagen für die Nutzung von Solarenergie ist zulässig.
- 3.3 Befestigung von Zufahrten, Stellplätzen und Grundstücksflächen
- Die eingeschrankten Gewerbegebiete sind mit asphaltierten oder gestrichelten Stellplätzen - mit Ausnahme ihrer Zufahrten - nur versickerungsfähige Materialien mit einem Abflussbeweis von höchstens 0,5 (gem. DWA Arbeitstabelle 138 V, DWA Arbeitstabelle 117 und DWA Merkblatt 153) auszuweisen, sofern wasserrechtliche oder sonstige rechtliche Vorschriften nichts anderes vorsehen.
- Die Zufahrten sind entsprechend wasserdurchlässig herzustellen.
- 3.4 Vorgehen zum Schutz vor schädlichen Umweltwirkungen (§ 9 Abs. 1, Nr. 24 aBauBO)
- Die Planungsstelle ist verpflichtet, die Lärm- und Schwingungsbelastung der umliegenden ausstrahlende Lärmzustand zu ermitteln.
- Die Oberkante OK (im Abbildung 1) der Lärmzustand muss eine Höhe von 175,00 m ± 0,20 m ± 0,10 m. Die Oberkante OK ist die mittlere, LSV-festgelegte Linie in Höhe von 175,35 m ± 0,10 m aufweisen.
- Die Auskragung der Lärmzustand muss eine durchgehende Tiefe von 1,50 m aufweisen (siehe Abbildung 1).
- Überhalb der Höhe von 173,60 m ± 0,10 m ist die Lärmzustand transparent auszuweisen.
- Aus die Stelle der Lärmzustand kann innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen auch ein Gebäude mit der Mindesthöhe der Oberkante OK in 175,00 m ± 0,20 m ± 0,10 m. In dem Fall ist die Lärmzustand in drei Richtungen zu ermitteln, um den Gasdruck zu ermitteln.



- 39.0 **Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 4 BauO NRW)**
 39.1 **Dachform / Dachneigung**
 Im eingeschrankten Gewerbegebiet sind ausschließlich Flach- und fachgeneigte Dächer mit einer Dachneigung von bis zu 10° zulässig.
 39.2 **Dachaufbauten**
 Im eingeschrankten Gewerbegebiet sind folgende Dachaufbauten zulässig:
 Kamine, Schornsteine, Abfall- und Abgasrohre mit einer Höhe von bis zu 15 m.
 39.3 **Freistehende Gebäudeteile für industrielle Anlagen** (einschließlich Anlagen für die Nutzung von Solarenergie) mit einer Höhe von bis zu 15 m.
 39.3.1 **Werbeanlagen**
 Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) sind nur an der Stätte der Leistung als Eigenwerbung für die Leistungserbringer der Werbeanlagen zulässig.
 39.3.2 **Werbeanlagen und Firmenschriftanlagen** an Gebäuden müssen vollständig innerhalb der Fassade untergebracht werden.
 39.3.3 **Laufsteigtreppen** (eigene selbstständige Treppenanlagen) Die Oberkante der Werbeanlagen darf eine Höhe von 5,0 m über der Höhe der Oberkante der nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche nicht überschreiten.
 39.3.4 **Stylsysteme, Bildschirme oder sonstige Werbung** mit beweglichen, laufenden, blinkenden oder blinkendem Licht, Bildern usw. sowie Filmarmaturen sind nicht zulässig.
 40.0 **Hinweis: Einschnäheform von Vorschriften, Normen und Regelwerken**
 Soweit in den textlichen Festsetzungen auf technische Regelwerke - DIN, Normen, VDI Richtlinien, Richtlinien oder andere einschlägige Bezug genommen sind, sind diese in der Fassung der Normen, Johannes-Rau-Platz 1 in 9000 Bamberg, Zimmer C - 227 von Mo. - Do. in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie am Fr., von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr einsehbar. Weitere Dokumente und Informationen zu dieser Informationsangebotsfläche sind im Abschnitt der Stadt Wuppertal unter www.wuppertal.de/beabsichtigungen hinterlegt.
 41.0 **Hinweis: Artenschutz**
 41.1 **Artenschutz** - siehe auch: Baubedingungen
 Bei allen Baumaßnahmen Eingriffen, insbesondere Abschneidemaßnahmen, ist die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften nach § 44 ff BauNSchG sicherzustellen.
 Die Baufeldräumung (Beseitigung der Vegetation, Entfernen/Abtransport des Schnittguts) ist zum Schutz von Nest, Brut, Wohn- und Zufluchtsstätten von Vögeln innerhalb des Zeitraums vom 1. Oktober bis Ende Februar durchzuführen.
 Bei Verzögerungen im baulichen Ablauf ist eine regelmäßige Mäh des Baufelds während der Brutzeit (April bis August) vorzunehmen, um erneuten Aufwuchs und eine erneute Ansiedlung (Brut) europäisch geschützter Vögelarten zu vermeiden.
 41.2 **Hinweis: Verminderung von Vogelschlag**
 Zur Verminderung von Vogelschlag an größeren Glasflächen von künftigen Neubauten sind auf Grundlage der geltenden Vogelschlagvermeidungsvorgaben (Vogelschlag-Vermeidungsvorgaben für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW) (Download unter www.lanuv.nrw.de) empfohlene Vogelschlagvermeidung bei großformatigen Glasflächen einzubauen bzw. empfohlene Markierungen auf den Glasscheiben anzubringen, die wirksam und effizient die Vögel von den Glasflächen fernhalten.
 Gemäß § 44 BauNSchG ist das Risiko einer signifikanten Erhöhung von Vogelschlag an Glasflächen zu vermeiden.
 42.0 **Hinweis: Altablagerungs- oder Hinweis zu Bodenbelastungen**
 Bei Bodeneingriffen im gesamten Arealbereich ist davon auszugehen, dass in Teilbereichen (siehe vorliegende Bodengutachten) künstliche Anschüttungen mit insbesondere PKA Belastungen angetroffen werden, die nicht vor Ort wiederverwertet werden können. Der belastete Bodenschutt ist einer Verwertung und Abfuhr in einer Entsorgung (Abfuhr) zuzuführen. Die Maßnahmen, die auf Grundlage der bodenschutzgesetzlichen Regelungen im Zuge der zukünftigen Baumaßnahmen - insbesondere bei Bodeneingriffen in den Aushubarbeitenbereichen oder auch Geländeaufbauarbeiten - zu beachten sind, sind abschließend im Bodengutachten und im nachfolgenden Baugrunderhebungsverfahren der Untere Bodenstuttsbehörde (UBS) zu betiteln.
 Ein Einbau von überbieten Altablagerungen (Reinigungs-Baustoffen) und industrielle Nebenprodukten ist auf Grundlage der oben genannten Bodengutachten und Bodengutachten zu vermeiden.

Ein Einbau von aufbereiteten Altbaustoffen (Recycling-Baustoffen) und industrielle Nebenprodukten ist nur auf Grundlage der geltenden rechtlichen Vorschriften mit einer wasserrechtlichen Erlaubnis möglich.

682 Satzungsbeschluss

Planteil 2

0m 20m 40m 60m

Kartengrundlage:

Liegenschaftskarte / Stadtgrundkarte

Hardt / Schwabenweg

Bebauungsplan 682

Dieser Plan besteht aus 2 Planteilen

Planteil 2